

## Bebauungsplan – Textteil

1. In den Gebieten mit gruppenmäßiger Bauweise (h) sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Hausgruppen über 50m Länge zulässig gem. §22 Abs. 4 Bau NVO.
2. Zur Sicherung eines wirksamen Lärmschutzes wird auf dem im Bebauungsplan bezeichneten Flächenstreifen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in dem Maße festgesetzt, daß je 1qm ein Strauch und je 150qm ein Baum mit mindestens 5cm Stammdurchmesser, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen und zu unterhalten sind.

### 16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.

Das Allgemeine Wohngebiet an der Umgeh. Str. (2510), westlich der verlängerten Wilhelm-Leuschner-Str. ist eine Fläche gem. §9(3)BBauG, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, da diese Wohnbauflächen durch den Verkehr lärmbelastet sind. baugrunduntersuchung wird empfohlen.